

Deutscher Hängegleiterverband e.V.

[Home Deutsch](#) » [Piloteninfos](#) » [Gelände und Flugbetrieb](#) » [Fluggelände](#) » [Luftaufsicht](#)

Luftaufsicht

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband für die Luftaufsicht gemäß §§ 31 c) Nr. 5, 29 Abs. 1 LuftVG zuständig.

Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebs geben sollte, wenden Sie sich bitte an das DHV-Flugbetriebsreferat. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Nummer 08022-9675-10 oder schicken Sie eine eMail an gelaende@dhv.de.

Mehr zur Benennung, Voraussetzung und den Aufgaben der Luftaufsicht findet Ihr in der [Verfahrensweis für Luftaufsicht](#). Infos zu den Aufgaben und Pflichten der Luftaufsicht gibt es [hier](#)...

[Verfahrensweise für Luftaufsicht \(pdf\)](#)

[Infos zu den Aufgaben und Pflichten der Luftaufsicht \(pdf\)](#)

[Einwilligungserklärung für die Luftaufsicht \(pdf\)](#)

[Versicherung für Startleiter und Luftaufsicht \(pdf\)](#)

[Luftaufsicht bei Kurzzeiterlaubnissen](#)

Gesetzliche Grundlagen (Auszüge aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Verordnungen (LuftVO und LuftBO)
(Stand Dez. 2012)

[§ 29 LuftVG: Gemeinsame Vorschriften](#)

[§3 - §7 BaufrV: Beauftragung des DHV](#)

Pflichten der Teilnehmer am Luftverkehr:

[§1 LuftVO: Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr](#)

[§12 LuftVO: Vermeidung von Zusammenstößen](#)

[§3 LuftVO: Rechte und Pflichten des Luftfahrzeugführers](#)

[§4a LuftVO: Luftsportgerät und unbemanntes Luftfahrtgerät](#)

[§3a LuftVO: Flugvorbereitung](#)

[§24 LuftVO: Prüfung der Flugvorbereitung und der vorgeschriebenen Ausweise](#)

[§3 LuftBO: Grundregel für den Betrieb](#)

[§25 LuftVG: Verkehrsvorschriften](#)

[§15 LuftVO: Erlaubnisbedürftige Außenstarts und Außenlandungen nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes](#)

[§58 - §62 LuftVG: Straf- und Bußgeldvorschriften](#)

[§43 LuftVO: Ordnungswidrigkeiten](#)

Deutscher Hängegleiterverband e.V.

Home Deutsch » Piloteninfos » Gelände und Flugbetrieb » Fluggelände » Luftaufsicht »
Infos zur Luftaufsicht

Rechte und Pflichten der Luftaufsicht

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr ist der DHV für die Luftaufsicht auf den knapp 1.000 Außenstartgeländen zuständig (§ 3 BeauftrV, § 31 c und § 29 LuftVG). Um die Aufgabe in den vielen Fluggebieten erfüllen zu können, haben wir örtliche Beauftragte für die Luftaufsicht benannt. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag für die Flugsicherheit in den Fluggeländen.

Wann wird die Luftaufsicht tätig?

Die Luftaufsicht soll eingreifen, wenn ein Umstand bekannt wird, der die Sicherheit des Drachen- und Gleitschirmbetriebes oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Flugbetrieb gefährdet.

Welche Berechtigung hat der Luftaufsichtsberechtigte?

- Im Bedarfsfall kann er Anordnungen (luftaufsichtliche Verfügungen) treffen, die für jeden Beteiligten verbindlich sind. Dabei müssen die Maßnahmen in Art, Umfang und Dauer für die Abwehr der Gefahr notwendig und zweckmäßig sein. Die Luftaufsicht sollte daher mit „Fingerspitzengefühl“ arbeiten.
- Er kann Kontrollen durchführen und als Startleiter tätig sein.
- Er ist berechtigt, ein Flugverbot auszusprechen. Das Aussprechen eines Flugverbotes (z.B. wegen groben Fehlverhaltens) oder Festlegung eines Startverbotes wegen Überfüllung, Unfallgefahr, etc. im Fluggebiet ist möglich.
- Er ist berechtigt, die Lizenzen zu überprüfen
- Er ist berechtigt, im Bedarfsfall die Ausrüstung zu überprüfen
- Wenn eine Anordnung längerfristig erforderlich ist, hat der Beauftragte für Luftaufsicht dies unverzüglich der DHV-Geschäftsstelle anzuzeigen, die dann die weiter erforderlichen Maßnahmen trifft. Dies gilt auch für Zweifelsfälle, für dringende Fälle, wenn weder der örtliche noch der überörtliche Beauftragte erreichbar ist, sowie für schwere oder wiederholte Fälle der Nichtbeachtung einer Anordnung

Beispiele:

Der Luftaufsichtsberechtigte hat einzugreifen oder ggf. ein Flugverbot zu erteilen, wenn z.B.

- ein Rettungseinsatz behindert wird
- durch riskanten Flugstil andere Fliegern und/oder Zuschauern gefährdet werden
- die Wetterbedingungen gefährlich sind
- Sicherheitsabstände nicht eingehalten wurden
- der Startplatz überfüllt ist
- Andere Flieger durch zu nahes Heranfliegen gefährdet werden
- ohne Helm gestartet wird
- kein geprüftes Gerät verwendet wird
- Verhaltensregeln oder die Geländeordnung missachtet wird
- gegen die Auflagen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG, wie z.B. Einfliegen in Schutzzonen, verstoßen wird
- ein Pilot nach Alkoholgenuß starten will oder unter Drogen steht
- das Gelände nicht mehr geeignet ist (z.B. Hindernisse im Abflugbereich)

Was passiert, wenn der Pilot der Anordnung nicht folgt?

Die Luftaufsicht hat keine Polizeigewalt. Wenn eine Maßnahme der Luftaufsicht missachtet wird, muss die Luftaufsicht nicht für die Folgen haften. Wenn z.B. ein Pilot sichtbar betrunken ist und er starten möchte, hat die Luftaufsicht einzugreifen und ein Startverbot zu erteilen. Wenn der Pilot trotzdem startet und einen Unfall verursacht, haftet der Pilot selbst.

Haftung:

Die Luftaufsichtsberechtigten sind über den DHV beim HDI-Gerling versichert. Es besteht eine Startleiter-Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000,- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden. Sie gilt für Startleiter mit Luftfahrerschein sowie für Beauftragte für Luftaufsicht. Die Versicherung ist für alle DHV-Mitglieder kostenlos.

Ihr habt noch eine Frage zur Luftaufsicht? Dann meldet Euch bitte bei uns im Referat Flugbetrieb, Tel.: 08022-9675-10 oder schickt einfach eine Mail an gelaende@dhv.de